



Sachstand

Die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie

Die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 058/23
Abschluss der Arbeit: 21.06.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlagen der Inflationsausgleichsprämie	4
3.	Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie	5
3.1.	Unpfändbarkeit nach § 850a Nr. 1 ZPO	6
3.2.	Unpfändbarkeit nach § 850a Nr. 3 ZPO	7
3.3.	Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO	8
3.4.	Unpfändbarkeit nach § 850c ZPO	10
4.	Insolvenzbeschlagnahme der Inflationsausgleichsprämie	12
5.	Fazit	12

1. Einleitung

Durch die Inflationsausgleichsprämie sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten zur Abmilderung der gestiegenen Lebenserhaltungskosten steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge gewähren können. Anders als bei der Energiepreispauschale¹ (§ 122 Satz 2 Einkommenssteuergesetz - EStG²) hat der Gesetzgeber **keine ausdrückliche Regelung über die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie** getroffen. Da bislang auch keine (höchststrichterliche) Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt, ist der Pfändungsschutz der Inflationsausgleichsprämie Gegenstand rechtswissenschaftlicher Diskussionen.³

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten worden, die **wesentlichen Pfändungsschutzvorschriften**, die für die Inflationsausgleichsprämie Anwendungen finden könnten, und die **Folgen für Insolvenzverfahren** überblicksartig darzustellen.

2. Rechtsgrundlagen der Inflationsausgleichsprämie

Die Inflationsausgleichsprämie wurde durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz⁴ eingeführt.⁵ Danach können Arbeitgeber ihren Beschäftigten in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **3.000 Euro steuerfreie Leistungen** in Form von **Zuschüssen und Sachbezügen** zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewähren (§ 3 Nr. 11c EStG). Die gewährten Inflationsausgleichsprämien werden ferner auch bei

-
- 1 Vgl. für weitere Informationen zur Energiepreispauschale etwa die Informationen des Bundesministeriums der Finanzen, FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, Stand: 19.05.2023, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 21.06.2023).
 - 2 Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>.
 - 3 Vgl. etwa die Pressemitteilung Nr. 02/23 des Deutschen Anwaltsvereins, Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung: Pfändung von Energiepreispauschale und Inflationsausgleichsprämie weiterhin nicht abschließend geklärt – ARGE Insolvenzrecht & Sanierung fordert Klarheit für den Berufsstand, 23.02.2023, abrufbar unter: <https://arge-insolvenzrecht.de/de/newsroom/nr-02-23-pfaendung-von-energiepreispauschale-und-inflationsausgleichspraemie-weiterhin-nicht-abschliessend-geklaert-arge-insolvenzrecht-sanierung-fordert-klarheit-fuer-berufsstand>.
 - 4 Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl. 2022 Nr. 38, 25.10.2022, Seite 1743), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s1743.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1743.pdf%27%5D_1687187337250.
 - 5 Vgl. die Informationen der Bundesregierung, Im Bundesrat beschlossen – Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei, 01.11.2022, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/inflationsausgleichspraemie-2130190>.

der Berechnung des Bürgergelds nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der Bürgergeld-Verordnung - BürgergeldV⁶).

3. Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie

Der Gesetzgeber hat **keine ausdrückliche Regelung** über die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie getroffen.⁷ Daher sind die **geltenden Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO)**⁸ über die Pfändbarkeit von Forderungen und die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen anzuwenden.⁹

Eine Pfändung erfolgt grundsätzlich zum Zwecke der **Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen** (§ 803 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Als Zwangsvollstreckung wird die Durchsetzung eines materiellen Anspruchs mit staatlichem Zwang zur Befriedigung des Anspruchs oder zur Erwirkung einer Handlung oder Unterlassung bezeichnet.¹⁰ Der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn er über einen **Vollstreckungstitel** verfügt, eine aufgrund einer **Vollstreckungsklausel** vollstreckbare Ausfertigung des Titels vorliegt und die **Zustellung** des Vollstreckungstitels beim Schuldner bewirkt wurde.¹¹

Zum beweglichen Vermögen zählen neben beweglichen Sachen insbesondere auch **Geldforderungen**.¹² Regelungen über die Pfändung von Geldforderungen sind in den §§ 829 ff. ZPO normiert. Grundsätzlich kann jeder auf Geldzahlung gerichtete Anspruch gepfändet werden, gleich auf welchem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Rechtsgrund er beruht.¹³ Die Pfändung einer Geldforderung erfolgt durch einen gerichtlichen **Pfändungsbeschluss** (§ 829 Abs. 1 ZPO). Mit der Pfändung erlangt der Schuldner ein Pfandrecht an der Geldforderung seines Schuldners gegen

6 Bürgergeld-Verordnung vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 38) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/algliiv_2008/BJNR294200007.html.

7 Wipperfürth, Insolvenzbeschlagnahme der „Inflationsausgleichsprämie“ (Inflationsausgleichs-Sonderzahlung), Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht (ZInsO) 2022, 2558 (2559).

8 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>.

9 Vgl. Informationen des Bundesministeriums der Finanzen, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommenssteuergesetz, Seite 9, Stand: 24.05.2023, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-IAP.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

10 Seibel, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, Vorbemerkungen zu §§ 704-945b ZPO, Rn. 1.

11 Ebenda, Rn. 14.

12 Herget, in: Zöller, a.a.O., § 803 ZPO, Rn. 1.

13 Ebenda, Rn. 2.

einen Drittschuldner.¹⁴ Die Verwertung dieses Pfandrechts erfolgt regelmäßig durch die **Überweisung** der gepfändeten Geldforderung an den Vollstreckungsgläubiger (§ 835 Abs. 1 ZPO).

Die Pfändung bestimmter Forderungen unterliegt gesonderten Vorschriften. Voraussetzung für die Gewährung einer **Inflationsausgleichsprämie** durch den Arbeitgeber ist ein **bestehender Arbeitsvertrag** zwischen den Parteien.¹⁵ Obwohl die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG abgabenrechtlich privilegiert ist, handelt es sich **nicht um eine staatliche Leistung**; vielmehr ist die Inflationsprämie als **Arbeitseinkommen** zu qualifizieren.¹⁶ Die Pfändung einer Forderung aus einem Anspruch des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber erfasst grundsätzlich den Anspruch auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens einschließlich des Werts von Sachleistungen.¹⁷ Hierzu zählt folglich auch die **Inflationsausgleichsprämie**.¹⁸ Jedoch kann Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, **nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO gepfändet werden** (§ 850 Abs. 1 ZPO). Demnach darf eine Lohnpfändung – und damit auch eine Pfändung der Inflationsausgleichsprämie – nur erfolgen, wenn **kein Pfändungsschutz** entgegensteht.¹⁹

3.1. Unpfändbarkeit nach § 850a Nr. 1 ZPO

Ein Pfändungsschutz könnte zunächst nach § 850a Nr. 1 ZPO bestehen. Danach ist derjenige Teil eines Arbeitseinkommens, der für die Leistung von **Mehrarbeitsstunden** gezahlt wird, zur Hälfte unpfändbar (§ 850a Nr. 1 ZPO). Folglich sind bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens die nach § 850a ZPO der Pfändung entzogenen Bezüge nicht mitzurechnen (§ 850e Nr. 1 ZPO). Eine Anwendung des Pfändungsschutzes nach § 850a Nr. 1 ZPO auf die Inflationsausgleichsprämie scheidet indes aus, weil die Inflationsausgleichsprämie nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Nr. 11c EStG **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.²⁰ Anders als der Lohnanteil, der auf Mehrarbeitsstunden entfällt, steht der Inflationsausgleichsprämie demnach gerade keine Arbeitsleistung oder Mehrarbeitsleistung durch den Empfänger gegenüber.²¹

14 Ebenda, Rn. 1.

15 Wipperfurth, a.a.O., 2559.

16 Ahrens, Inflationsausgleichsprämie – Pfändung und Insolvenz, Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) 2022, 725 (725).

17 Ebenda; vgl. auch Anlage 5 (zu § 1 Absatz 3) zur Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVfV), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/zvfv_2022/anlage_5.html.

18 Ahrens, a.a.O., 725.

19 Ebenda.

20 Wipperfurth, a.a.O. 2559, 2560.

21 Ebenda.

3.2. Unpfändbarkeit nach § 850a Nr. 3 ZPO

Die Inflationsausgleichsprämie könnte jedoch nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sein. Unpfändbar sind danach Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und **Erschwerniszulagen**, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Wiederum sind der Pfändung gemäß § 850a ZPO entzogene Bezüge bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht mitzurechnen (§ 850e Nr. 1 ZPO). Eine Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie käme vornehmlich in Betracht, wenn sie als **Aufwandsentschädigung** oder als **Erschwerniszulage** zu qualifizieren wäre.

Aufwandsentschädigungen sind kein Entgelt für eine Arbeitsleistung, vielmehr dienen sie dem Ersatz **tatsächlich entstandener Auslagen**, für die der Empfänger bereits eine Gegenleistung aus seinem Vermögen erbracht hat.²² Erfasst werden solche Ausgaben, die einem Beschäftigten für und durch die Arbeitsleistung entstehen.²³ Die Unpfändbarkeit von Aufwandsentschädigungen soll Beschäftigte dem Grunde nach davor schützen, dass ihnen die Fortführung ihrer Tätigkeit deshalb unmöglich wird, weil sie für die tatsächlichen Auslagen nicht mehr aufkommen können.²⁴ Die **Inflationsausgleichsprämie** wird jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Nr. 11c EStG **zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise** gezahlt. Damit steht der Inflationsausgleichsprämie gerade keine Auslage für oder durch die Arbeitsleistung gegenüber, sodass eine Unpfändbarkeit als Aufwandsentschädigung ausscheidet.²⁵

Als **Erschwerniszulagen** werden hingegen Zahlungen des Arbeitgebers bezeichnet, die zusätzlich zum Arbeitslohn zur Abgeltung von bei der Entgeltbemessung nicht berücksichtigten **besonderen Erschwernissen bei oder durch die Arbeitsleistung** gezahlt werden.²⁶ Jüngst nahm das **Bundesarbeitsgericht** beispielsweise an, dass die sogenannte **Corona-Prämie**²⁷ für Beschäftigte im Kranken- und Pflegebereich als Erschwerniszulage unpfändbar sei.²⁸ Diese Sonderzahlung diene der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis der Arbeitsleistung der Beschäftigten in diesen Bereichen durch die besondere Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie.²⁹ Dies soll nach

22 Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 06.04.2017, Az.: IX ZB 40/16, Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI) 2017, 461 (462).

23 Wipperfurth, a.a.O., 2560.

24 BGH, Beschluss vom 06.04.2017, a.a.O., 462.

25 Wipperfurth, a.a.O., 2560.

26 Herget, in: Zöller, a.a.O., § 850a ZPO, Rn. 10.

27 Vgl. hierzu etwa die Informationen der Bundesregierung, Corona-Pandemie – Bonus für Pflegekräfte beschlossen, 10.06.2022, abrufbar unter: [https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bonus-fuer-die-pflege-2021574#:~:text=Der%20gestaffelte%20Pflegebonus%20soll%20bis,K%C3%BCche\)%20bis%20zu%20370%20Euro.](https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bonus-fuer-die-pflege-2021574#:~:text=Der%20gestaffelte%20Pflegebonus%20soll%20bis,K%C3%BCche)%20bis%20zu%20370%20Euro.)

28 Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 25.08.2022, Az.: 8 AZR 14/22, NJW 2023, 312.

29 Ebenda, 314.

überwiegender Ansicht der Literatur für die **Inflationsausgleichsprämie nicht gelten**, da diese nicht an eine (erschwerete) Arbeitsleistung des Beschäftigten anknüpfe.³⁰ Vielmehr diene sie der Abmilderung der Folgen durch die gestiegenen **Kosten der Lebensführung** für die Beschäftigten (§ 3 Nr. 11c EStG).³¹ Die Inflationsausgleichsprämie solle damit gerade nicht besondere Arbeitsfolgen entlohnen, sondern die veränderte Gesamtäquivalenz von Arbeit und Lohn ausgleichen.³²

Vereinzelte Stimmen in der Literatur halten dem unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu den Corona-Prämien entgegen, dass die **Erschwerniszulage** im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO **weit auszulegen** sei.³³ Das Ziel des Gesetzgebers, die inflationsbedingten Belastungen für Beschäftigte zu verringern, würde verfehlt, wenn ein großer Teil der Prämie durch Pfändung an die Gläubiger des Empfängers fließen würde.³⁴ Nach ihrem Sinn und Zweck müsse die Inflationsausgleichsprämie daher gemäß § 850a Nr. 3 ZPO Pfändungsschutz genießen.³⁵

Die Systematik des § 850a Nr. 3 ZPO legt unter Zugrundelegung aller Tatbestandsalternativen allerdings nahe, dass allein solche Zulagen erfasst werden sollen, die besondere Belastungen der Beschäftigten durch die Arbeit abgelten.³⁶ Demnach stehen der **überwiegenden Ansicht der rechtswissenschaftlichen Literatur** wohl die gewichtigeren Argumente zur Seite, sodass die Inflationsausgleichsprämie **nicht** als Aufwandsentschädigung oder Erschwerniszulage im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO **unpfändbar** sein dürfte.

3.3. Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO

Eine Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie könnte sich ferner aus § 851 Abs. 1 ZPO (in Verbindung mit § 399 Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB³⁷) ergeben. Danach ist eine Forderung nur insoweit pfändbar, als sie **übertragbar** ist. Gemäß § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten – und damit übertragen – werden, wenn eine Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht **ohne Veränderung ihres Inhalts** erfolgen könnte. Dies erfasst

30 Riedel, in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO (BeckOK ZPO) Vorwerk/Wolf, 48. Edition, Stand: 01.03.2023; Wipperfürth, a.a.O., 2560.

31 Ahrens, a.a.O., 725; Wipperfürth, a.a.O., 2560.

32 Ahrens, a.a.O., 725.

33 Cymutta, Praxishinweis zu AG Köln, Beschluss vom 04.01.2023, Az.: 70k IK 226/20, Verbraucherinsolvenz aktuell (VIA) 2023, 22.

34 Ebenda.

35 Ebenda.

36 Ahrens, a.a.O., 725.

37 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

Forderungen, die aufgrund ihres Leistungsinhalts eine so enge Bindung zwischen den Vertragsparteien herbeiführen, dass ein Wechsel des Gläubigers durch eine Abtretung unzumutbar wäre und die Identität der Forderung verändern würde.³⁸ Hierzu zählen **zweckgebundene Forderungen**, soweit die Zweckbindung einem schutzwürdigen Interesse dient.³⁹

Sowohl der **Bundesgerichtshof**⁴⁰ als auch der **Bundesfinanzhof**⁴¹ haben eine Unpfändbarkeit wegen einer Zweckbindung etwa für **Corona-Soforthilfen** angenommen. Diese Zuwendungen wurden aufgrund von Bewilligungsbescheiden durch Programme des Bundes und der Länder an Unternehmen oder Selbstständigen ausgezahlt, um finanzieller Notlagen abzumildern, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit dem 01. März 2020 entstanden sind.⁴² Nach der Rechtsprechung seien diese Zuwendungen als zweckgebunden einzustufen, da sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen der Beihilfegewährung ergäbe, dass die Zuwendungen jedenfalls nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen dienen sollen, die vor dem 01. März 2020 entstanden sind.⁴³ Die Soforthilfen seien für die Finanzierung fortlaufender erwerbsmäßiger Sach- und Finanzausgaben vorgesehen, wobei die zweckmäßige Verwendung der Mittel allein dem Empfänger obliege.⁴⁴

Eine vergleichbare Zweckbindung könnte sich für die **Inflationsausgleichsprämie** daraus ergeben, dass die Zahlungen den **Zweck der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise** verfolgen (§ 3 Nr. 11c EStG).⁴⁵ Zwar liegen der Inflationsausgleichsprämie insoweit auch Zweckerwägungen des Arbeitgebers zugrunde, gleichwohl dient sie allgemein der Deckung der gestiegenen Lebenserhaltungskosten, ohne an bestimmte Forderungen oder spezifische Kosten anzuknüpfen.⁴⁶ Die Mittel sind damit eine Entlastung genereller Art und werden ohne ein konkretes Verwendungsgebot für bestimmte Kosten ausgezahlt.⁴⁷ Hieraus folgt, dass die Inflationsausgleichs-

38 BGH, Beschluss vom 10.03.2021, Az.: VII ZB 24/20, NJW 2021, 1322 (1323).

39 Ebenda.

40 BGH, Beschluss vom 10.03.2021, a.a.O.

41 Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom 09.07.2020, Az.: VII S 23/20, NZI 2020, 801.

42 BGH, Beschluss vom 10.03.2021, a.a.O., 1323.

43 BFH, Beschluss vom 09.07.2020, a.a.O., 801.

44 BGH, Beschluss vom 10.03.2021, a.a.O., 1323.

45 Ahrens, a.a.O., 725, 726; Wipperfürth, a.a.O., 2560.

46 Ahrens, a.a.O., 726.

47 Wipperfürth, a.a.O., 2560.

prämie **keine konkrete Zweckbindung** erkennen lässt, sondern der freien Verfügung der Empfänger unterliegt.⁴⁸ Dann könnte die Leistung indes auch an Gläubiger des Empfängers erfolgen, so dass **nicht von einer Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO** auszugehen sein dürfte.⁴⁹

Für diese Annahme spricht auch, dass ein Inflationsausgleich im Vollstreckungsrecht regelmäßig durch eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) bewirkt wird.⁵⁰ Dem Gesetzgeber steht mithin bereits ein bekanntes Mittel zur Berücksichtigung von gestiegenen Inflationsraten im Vollstreckungsrecht zur Verfügung.⁵¹ Auch vor diesem Hintergrund dürfte nicht davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber nunmehr die gestiegenen Kosten der Lebensführung durch eine Zweckbindung nach § 851 Abs. 1 ZPO kompensieren wollte.⁵²

3.4. Unpfändbarkeit nach § 850c ZPO

Für die Inflationsausgleichsprämie könnte schließlich ein Pfändungsschutz nach § 850c ZPO bestehen. Grundsätzlich bestimmt § 850c Abs. 1 ZPO, dass **Arbeitseinkommen** gegenwärtig bis zu einem Betrag von 1.178,59 Euro monatlich, bis zu einem Betrag von 271,24 Euro wöchentlich oder bis zu einem Betrag von 54,25 Euro täglich unpfändbar ist. Treffen den Schuldner Unterhaltsverpflichtungen, erhöhen sich diese **Pfändungsfreigrenzen** (§ 850c Abs. 2 ZPO). Die Grenzen werden gemäß § 850c Abs. 4 Nr. 1 ZPO jährlich zum 01. Juli durch das Bundesministerium der Justiz entsprechend dem Maßstab der Änderung des einkommenssteuerrechtlichen Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) angepasst; daher ist mit einer **Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01. Juli 2023** zu rechnen.⁵³

Die Pfändungsfreigrenzen sollen grundsätzlich bewirken, dass Schuldner auch nach Pfändungsmaßnahmen über das Existenzminimum verfügen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt und etwaige Unterhaltsverpflichtungen bestreiten können.⁵⁴ Ferner soll verhindert werden, dass Schuldner infolge von Pfändungsmaßnahmen auf Sozialleistungen angewiesen sind.⁵⁵

48 Ahrens, a.a.O., 726; Wipperfürth, a.a.O., 2560.

49 Ahrens, a.a.O., 726.

50 Wipperfürth, a.a.O., 2561.

51 Ebenda.

52 Ebenda.

53 Vgl. die Informationen des Bundesministeriums der Justiz, Finanzen und Versicherungen – Pfändungsfreigrenzen, Stand: 01.07.2022, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html#:~:text=Das%20vollst%C3%A4ndige%20Tabellewerk%20der%20Pf%C3%A4ndungsfreigrenzen,825\)%20bekanntgemacht](https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html#:~:text=Das%20vollst%C3%A4ndige%20Tabellewerk%20der%20Pf%C3%A4ndungsfreigrenzen,825)%20bekanntgemacht).

54 Vgl. die Informationen des Bundesministeriums der Justiz, Finanzen und Versicherungen – Pfändungsfreigrenzen, a.a.O., Stichwort: Warum gibt es Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen?.

55 Ebenda.

Als **Arbeitseinkommen** gilt grundsätzlich gemäß § 850 Abs. 1 ZPO jede Vergütung in Geld, die dem Schuldner aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages zusteht.⁵⁶ Der Pfändungsschutz des § 850c ZPO findet indes nur für Arbeitseinkommen Anwendung, das **fortlaufend in Geld zahlbar ist**.⁵⁷

Aus diesem Grund ist fraglich, ob die Inflationsausgleichsprämie in die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO einzubeziehen ist. **Teile der Literatur** argumentieren, dass es sich bei der Inflationsausgleichsprämie um eine einmalige, vielleicht auch mehrmalige, **nicht jedoch um eine laufende Zahlung** handele.⁵⁸ Eine Zusammenrechnung der einmaligen Bezüge mit laufenden Zahlungen komme demzufolge nicht in Betracht, sodass ein Pfändungsschutz durch die Pfändungsfreigrenzen ausgeschlossen sei.⁵⁹

Auch **andere Teile der Literatur**⁶⁰ und **vereinzelte Teile der Rechtsprechung**⁶¹ gehen davon aus, dass es sich bei der Inflationsausgleichsprämie um eine ein- oder mehrmalige, nicht jedoch um eine laufende Zahlung handele. Gleichwohl diene sie dem Ausgleich der verringerten Kaufkraft und solle den Lebensstandard sichern, bis entsprechende Tarifabschlüsse vorlägen.⁶² Demnach handele es sich um eine **wiederkehrende zahlbare Vergütung**, die dem Pfändungsschutz nach Maßgabe der Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO unterliege.⁶³ Ein **vollständiger Pfändungsschutz** bestünde jedoch auch nach dieser Ansicht **nicht**.

Soweit von einer Pfändbarkeit unter den Einschränkungen des § 850c ZPO ausgegangen wird, könnten Betroffene in der Folge einen **individuellen Pfändungsschutzantrag** gemäß § 850f Abs. 1 Nr. 2 ZPO stellen.⁶⁴ Danach kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d, 850i ZPO pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn besondere Bedürfnis des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen dies erfordern und keine überwiegenden Belange des Gläubigers entgegenstehen. Insoweit müsste der Schuldner ein **einzelfallbezogenes individuelles Rechtsschutzbedürfnis** darlegen; grundsätzlich gestiegene Lebenserhaltungskosten würden dem nicht genügen.⁶⁵

56 Herget, in: Zöllner, a.a.O., § 850 ZPO, Rn. 2.

57 Herget, in: Zöllner, a.a.O., § 850c ZPO, Rn. 3.

58 Ahrens, a.a.O., 726.

59 Ebenda.

60 Riedel, in: BeckOK ZPO, a.a.O., § 850 ZPO, Rn. 38b.

61 Amtsgericht Köln, Beschluss vom 04.01.2023, Az.: 70 k IK 226/20, NZI 2023, 222.

62 Ebenda.

63 Ebenda.

64 Wipperfürth, a.a.O., 2561.

65 Ebenda.

4. Insolvenzbeschlagn der Inflationsausgleichsprämie

Zur **Insolvenzmasse** zählt grundsätzlich das **gesamte Vermögen** eines Schuldners, das diesem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (§ 35 Abs. 1 Insolvenzordnung - InsO⁶⁶). Dem **Insolvenzbeschlagn** unterfällt damit das gesamte Vermögen des Schuldners.⁶⁷

Jedoch bestimmt § 36 Abs. 1 InsO **Gegenstände, die nicht in die Insolvenzmasse fallen**. Hierzu zählen Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen; die §§ 850, 850a, 850c, 850f ZPO gelten insoweit entsprechend (§ 36 Abs. 1 Satz 1, 2 InsO). Folglich fällt **Arbeitseinkommen** nicht in die Insolvenzmasse, wenn die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO greifen.⁶⁸

Nach den bereits dargestellten Pfändungsschutzvorschriften dürfte der **Inflationsausgleichsprämie kein (umfassender) Pfändungsschutz** zukommen. Allenfalls käme ein Pfändungsschutz nach Maßgabe der Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO in Betracht. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 InsO entsprechend für den Insolvenznbeschlagn.

5. Fazit

Der Gesetzgeber hat für die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie keine ausdrückliche Regelung getroffen. Die Pfändbarkeit war darüber hinaus bislang noch nicht Gegenstand höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die rechtswissenschaftliche Literatur geht überwiegend davon aus, dass der Inflationsausgleichsprämie kein Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO zukommt.

Auch die bislang ersichtliche Rechtsprechung geht nicht davon aus, dass die Inflationsausgleichsprämie umfassend vor einer Pfändung geschützt ist. Gleichwohl sollen die Zuwendungen nach Maßgabe der Pfändungsfreigrenzen einen eingeschränkten Pfändungsschutz genießen (§ 850c ZPO).

66 Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/insol/>.

67 Andres, in: Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, Werkstand: 47. Ergänzungslieferung 03/2023, § 35 InsO, Rn. 4, 5.

68 Andres, a.a.O., § 36 InsO, Rn. 4, 10.